

Elfte Satzung zur Änderung des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge der Hochschule Aalen (BA-TA-18-1)

vom 10. Mai 2022

Auf Grund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S.1204), in der Fassung ab dem 1. Januar 2021, hat der Senat der Hochschule Aalen am 6. April 2022 folgende Änderung zur Studien- und Prüfungsordnung (BA-TA-18-1) beschlossen. Mit Verfügung vom 10. Mai 2022 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Artikel 1

Änderungen

Geändert wird § 1 Abs. 1 – Geltungsbereich

In Abs. 1 wird in der bestehenden Tabelle nach der Nummer „18.“ eine neue Zeile eingefügt. In der ersten Spalte wird die Nummer „19.“, in der Spalte Studiengang wird der Text „Physician Assistant“, in der Spalte Kürzel wird der Text „PA“ und in der Spalte SPO-Version wird der Text „BA-TB-PA-34“ eingefügt.

In der bestehenden Tabelle wird nach der Nummer „19.“ eine neue Zeile eingefügt. In der ersten Spalte wird die Nummer „20.“, in der Spalte Studiengang wird der Text „User Experience“, in der Spalte Kürzel wird der Text „UX“ und in der Spalte SPO-Version wird der Text „BA-TB-UX-34“ eingefügt.

In der bestehenden Tabelle wird nach der Nummer „20.“ eine neue Zeile eingefügt. In der ersten Spalte wird die Nummer „21.“, in der Spalte Studiengang wird der Text „Information Design“, in der Spalte Kürzel wird der Text „ID“ und in der Spalte SPO-Version wird der Text „BA-TB-ID-34“ eingefügt.

In der bestehenden Tabelle wird nach der Nummer „21.“ eine neue Zeile eingefügt. In der ersten Spalte wird die Nummer „22.“, in der Spalte Studiengang wird der Text „Optical Engineering“, in der Spalte Kürzel wird der Text „OE“ und in der Spalte SPO-Version wird der Text „BA-TB-OE-34“ eingefügt.

In der bestehenden Tabelle wird nach der Nummer „22.“ eine neue Zeile eingefügt. In der ersten Spalte wird die Nummer „23.“, in der Spalte Studiengang wird der Text „Maschinenbau / Produktion und Management mit Studienschwerpunkten Produktion und Management, Wirtschaft und Management, Digitale Produktion“, in der Spalte Kürzel wird der Text „MBP (MBP, MBW, MBX)“ und in der Spalte SPO-Version wird der Text „BA-TB-MBP-33“ eingefügt.

Geändert wird § 2 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 6, Abs. 9 – Regelstudienzeit, Studienaufbau, Stundenumfang und Modularisierung

In Abs. 1 Satz 1 wird der Text „und“ durch das Satzzeichen „;“ ersetzt und der Text „und Nr. 20 – 23“ eingefügt. In Satz 2 wird der Text „und Nr. 19“ eingefügt.

In Abs. 2 Satz 2 wird der Text „und Nr. 19“ eingefügt. Als neuer Satz 4 wird der Text „In den Bachelorstudiengängen nach § 1 Abs. 1 Nr. 20 – 23 besteht das Studium aus sieben Semestern, das mit der Bachelorprüfung abschließt.“ eingefügt.

In Abs. 6 Satz 1 wird der Text „nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 – 19“ eingefügt. Als neuer Satz 2 wird der Text „Im jeweiligen Studiengang nach § 1 Abs. 1 Nr. 20 – 23 umfasst der Teil B des jeweiligen Studiengangs alle zu absolvierenden Module in den Pflicht- und Wahlpflichtbereichen nach Art und Zahl.“ eingefügt.

In Abs. 9 wird in der bestehenden Tabelle eine neue Zeile eingefügt. In der Spalte Studiengang wird der Text „Maschinenbau / Produktion und Management“, in der Spalte Ggf. Studienschwerpunkt wird der Text „Studienschwerpunkt Produktion und Management“, „Studienschwerpunkt Wirtschaft und Management“ und „Studienschwerpunkt Digitale Produktion“ und in der Spalte Wahl im Lehrplansemester wird der Text „Im 2., 4., 6. und 7. Lehrplansemester“ eingefügt.

In Abs. 9 Buchstabe d) wird der Text „auf dem Abschlusszeugnis“ durch den Text „in Form eines Zertifikates zusammen mit dem Abschlusszeugnis ausgegeben“ ersetzt.

Geändert wird § 3 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 5 – Prüfungsaufbau

In Abs. 1 Satz 1 wird der Text „gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 – 19“ eingefügt.

In Abs. 2 Satz 1 wird der Text „In den Studiengängen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 – 19 besteht“ eingefügt. Das Wort „Bachelorprüfung“ wird durch das Wort „Bachelorvorprüfung“ ersetzt. Der Text „und die Bachelorprüfung“ wird eingefügt. Die Wörter „besteht“ und „übrigen“ werden gestrichen. Der Text „der Bachelorprüfung“ wird eingefügt. In Abs. 2 Satz 2 wird der Text „Nr. 20 – 23“ und der Text „der Bachelorprüfung“ eingefügt.

In Abs. 5 Satz 1 wird der Text „(in den Studiengängen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 – 19)“ eingefügt.

Geändert wird § 5 – Verlust Prüfungsanspruch

In Abs. 1 Satz 1 wird der Text „den Studiengang“ durch den Text „die Studiengänge gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 – 19“ ersetzt.

In Abs. 2 Satz 1 wird der Text „den Studiengang“ durch den Text „die Studiengänge gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 – 23“ ersetzt.

In Abs. 3 Satz 1 wird der Text „in den Studiengängen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 – 19“ eingefügt.

Geändert wird § 9 Abs. 1 und Abs. 8 – Praktisches Studiensemester

In Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „23“ ersetzt.

In Abs. 8 Satz 1 wird der Text „in den Studiengängen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 – 19“ eingefügt. Als neuer Satz 3 wird der Text „In den Studiengängen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 20 – 23 kann das praktische Studiensemester nur begonnen werden, wenn die Voraussetzungen zur Teilnahme am Praxissemester die im Teil B des jeweiligen Studiengangs definiert sind, erfüllt sind.“ eingefügt.

Geändert wird § 19 Abs. 6, Abs. 8, Abs. 9 – Anmeldung und Zulassung zu den Modulprüfungen bzw. den Modulteilprüfungen

In Abs. 6 Satz 1 wird der Text „in den Studiengängen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 – 4, Nr. 6 – 10, Nr. 13 – 15, Nr. 17 – 18“ eingefügt. In Satz 2 wird der Text „gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 5, 11 – 12, Nr. 16 und Nr. 19“ eingefügt. Als neuer Satz 3 wird der Text „Satz 1 und 2 gelten nicht bei Studiengängen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 20 – 23.“ eingefügt.

In Abs. 8 Satz wird als neuer Satz 3 der Text „Satz 1 und 2 gelten nicht für Studiengänge gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 20 – 23“.

In Abs. 9 Nr. 2 wird der Text „die Bachelorvorprüfung oder“ durch den Text „die“ ersetzt und der Text „oder in den Studiengängen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 – 19 die Bachelorvorprüfung“ eingefügt.

Geändert wird § 30 Abs. 7 – Bewertung der Modulprüfungen / Modulteilprüfungen

In Abs. 7 Satz 1 wird der Text „Modulprüfung und Masterprüfung“ durch den Text „Bachelorvorprüfung oder Bachelorprüfung“ ersetzt. In Satz 2 wird der Text „Modulprüfungen bzw. Masterprüfungen“ durch den Text „Bachelorvorprüfung bzw. Bachelorprüfung“ ersetzt.

Geändert wird § 42 – Zweck und Durchführung

Als neuer Paragraph wird „§ 42 Geltungsbereich der Bachelorvorprüfung“ mit dem Text „Eine Bachelorvorprüfung nach §§ 42a – 46 wird in den Studiengängen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 – 19 abgelegt.“ eingefügt.

§ 42 wird zu § 42a.

Geändert wird § 47 Abs. 2 – Zweck und Durchführung

In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Hauptstudiums“ durch das Wort „Studiums“ ersetzt.

Geändert wird § 48 Abs. 1 – Fachliche Voraussetzungen

In Abs. 1 Satz 1 wird der Text „in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 – 19“ und der Text „in den Fällen der Nr. 1 – 4, Nr. 6 – 10, Nr. 13 – 15 und Nr. 17 – 18“ eingefügt. In Satz 2 wird der Text „gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 5, Nr. 11 – 12, Nr. 16 und Nr. 19“ eingefügt. Als neuer Satz 3 wird der Text „Bei Bachelorstudiengängen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 20 – 23 gelten die im Teil B definierten Voraussetzungen.“ eingefügt.

Geändert wird § 51 Abs. 2 Buchstabe a) – Bachelorarbeit – Anmeldung, Ausgabe und Bearbeitungszeit

In Abs. 2 Buchstabe a) wird der Text „In den Studiengängen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 – 19“ eingefügt.

Geändert wird § 54 Abs. 1, Abs. 2 – Gesamtergebnis und Zeugnis

In Abs. 1 Satz 1 wird der Text „(in den Studiengängen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 – 19)“ eingefügt.

In Abs. 2 Satz 1 wird der Text „in den Studiengängen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 – 19“ eingefügt. In Satz 3 wird der Text „in den Studiengängen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 – 19“ eingefügt. Als neuer Satz 4 wird der Text „In den Studiengängen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 20 – 23 erfolgt die Gewichtung entsprechend § 54 Abs. 1 Satz 1“ eingefügt.

Geändert wird § 55 Abs. 1 – Akademischer Grad und Bachelorurkunde

In Abs. 1 Buchstabe j) wird der Text „(§ 1 Abs. 1 Nr. 10 und Nr. 22)“ eingefügt.

In Abs. 1 wird als neuer Unterpunkt „r)“ der Text „im Studiengang Physician Assistant den Bachelorgrad „Bachelor of Science“, Kurzform „B.Sc.“ eingefügt.

In Abs. 1 wird als neuer Unterpunkt „s)“ der Text „im Studiengang User Experience den Bachelorgrad „Bachelor of Science“, Kurzform „B.Sc.“ eingefügt.

In Abs. 1 wird als neuer Unterpunkt „t)“ der Text „im Studiengang Information Design den Bachelorgrad „Bachelor of Science“, Kurzform „B.Sc.“ eingefügt.

In Abs. 1 wird als neuer Unterpunkt „u)“ der Text „im Studiengang Maschinenbau / Produktion und Management mit den Studienschwerpunkten Produktion und Management, Wirtschaft und Management, Digitale Produktion den Bachelorgrad „Bachelor of Engineering“, Kurzform „B.Eng.“ eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt für die Studiengänge Physician Assistant, User Experience, Information Design, Optical Engineering und Maschinenbau / Produktion und Management (mit Studienschwerpunkten Produktion und Management, Wirtschaft und Management, Digitale Produktion) zum Wintersemester 2022/23 in Kraft. Alle weiteren Regelungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

10.05.2022



Prof. Dr. H. Riegel
Rektor

